



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.11.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr. 5, S. 2), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Gesang und Gesangspädagogik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.02.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 15) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 2 wie folgt geändert:

„(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften / Abteilung Musikpädagogik eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.“

(2) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Fachpraktische Prüfung (Vorsingen, Vorsprechen, Vorspiel, Mitwirkung in einer szenischen Produktion, Lehrprobe): 15 – 60 Minuten (bei der Mitwirkung im Rahmen einer szenischen Produktion kann die Dauer bis zu 120 Minuten betragen);
- b. Mündliche Prüfung: dauert 15 – 30 Minuten;
- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25.000 Textzeichen;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von bis zu 60 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- g. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung in der Regel von maximal 10.000 Textzeichen;
- h. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel von 4.000 bis 8.000 Textzeichen;
- i. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- j. Präsentation: eine medienunterstützte Präsentation im Umfang von rund 20 Minuten Dauer.

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Präsentation: eine medienunterstützte Präsentation im Umfang von 15-30 Minuten Dauer
- c. Testat: dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 5 bis 30 Minuten; Testat im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 10 Minuten Dauer;
- d. Vorspiel: Fachpraktische Prüfung (Vorspiel/Lehrprobe), 10-60 Minuten.

Gemäß § 14 Abs. 7 ABSiPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulelleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulelleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(2) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulelleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird mit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulelleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(3) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulelleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt oder durch persönliche Einschreibung am Institut spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulelleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt oder persönlich am Institut widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulelleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Die Festlegung der Termine und der Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulelleistungen werden rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulelleistung bekannt gegeben.“

(4) § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sollte keine/kein am Studiengang beteiligte Fachvertreterin/beteiligter Fachvertreter im Prüfungsausschuss sein, ist eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator zu bestimmen, die/der den Prüfungsausschuss in Fachfragen berät.“

(5) § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP erworben hat.“

(6) Die Anlage (gemäß § 6) erhält folgende Fassung

Anlage
Studiengangübersicht Bachelor Gesang- und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Körper, Sprache, Stimme I	Nein	8	10	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung	-	1. und 2.
Vokal- und Instrumentalpraxis I	Nein	10	20	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung	0/90	1. und 2.
Musikalische Strukturen der Musikgeschichte für Gesang und Klavier I	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur Musikgeschichte; Klausur (45') und mündl. Prüfung (15') Gehörbildung; Schriftliche Ausarbeitung Musikalische Strukturen I	0/90	1. und 2.
Wissenschaftliche und musikpädagogische Grundlagen (FSQ integrativ)	Nein	8	15	Ja	Nein	mündliche Prüfung (Instrumentenkunde und Akustik); mündliche Prüfung (Einführung in die Musikpädagogik)	-	1. und 2.

						ogik)		
Darstellender Unterricht (Studienbegleitendes Modul) (FSQ integrativ)	Nein	15	15	Nein	Nein	Mitwirkung an einer szenischen Produktion	15/90	1. - 6.
Körper, Sprache, Stimme II	Ja	5	10	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung	-	3. und 4. oder 5. und 6.
Vokal- und Instrumentalpraxis II	Ja	8	15	Ja	Nein	Fachpraktische Prüfung	15/90	3. und 4.
Musikalische Strukturen der Musikgeschichte für Gesang und Klavier II	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur (60`) Höranalyse; Klausur (120`) Musiktheorie ; Hausarbeit Formenlehre	10/90	3. und 4.
Unterrichtspraxis (internes Praktikum)	Ja	5	5	Nein	Nein	Protokolle aller Unterrichtsstunden und Hospitationen	-	5. und 6.
Gesangsphysiologisches Basismodul	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	10/90	3. und 4. oder 5. und 6.
Gesangspädagogisches Basismodul (FSQ integrativ)	Nein	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung; Lehrprobe	10/90	3. und 4. oder 5. und 6.
Sportmotorik und Körperarbeit	Ja	4	10	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	0/90	3. und 4. oder 5. und 6.

Vokal- und Instrumentalpraxis III	Ja	10	20	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung Sologesang; Fachpraktische Prüfung Klavier	20/90	5. und 6.
Bachelor-Abschlussarbeit (Gesang und Gesangspädagogik)	Ja	0	10	Nein	Nein	Abschlussarbeit	10/90	6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/90	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/90	

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Sommersemester 2017 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16.11.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 25.01.2017.

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 25. Januar 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor